

# Gemeinde Holm

## Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 487/2014/HO/BV

Fachteam: Finanzen	Datum: 06.06.2014
Bearbeiter: Jens Neumann	AZ: 3/700-710

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Holm	24.06.2014	öffentlich

### Satzungsrecht des AZV Pinneberg

#### **Sachverhalt:**

Mit anliegendem Schreiben von 02.06.2014 erläutert der Abwasser-Zweckverband Pinneberg, dass aus formalen Gründen von allen verbandsangehörigen Gemeinden der Abschluss eines gemeinsamen öffentlich-rechtlichen Vertrages erforderlich ist, um die Aufgabe der Abwasserbeseitigung als eigene Aufgabe wahrnehmen zu können.

Zu den ursprünglichen Aufgaben des AZV Pinneberg gehört die „Abwassersammlung“ und das „Klären der Abwässer“ für die Verbandsmitglieder.

Im Jahr 2006 hat die Verbandsversammlung des Abwasser-Zweckverbandes Pinneberg einvernehmlich beschlossen, die „Abwasserbeseitigung“ als weitere mögliche Aufgabe in die Zweckverbandssatzung aufzunehmen.

Mit der Änderung der Verbandssatzung war es den Gemeinden freigestellt, die eigene Aufgabe „Abwasserbeseitigung“ auf den AZV zu übertragen.

Von der Option zur Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung an den AZV haben einzelne Gemeinden Gebrauch gemacht und einen gesonderten öffentlich-rechtlichen Vertrag abgeschlossen.

Um jedoch die Aufgabe der Abwasserbeseitigung in diesen Fällen von einzelnen Gemeinden übernehmen zu können, wäre neben der erfolgten Änderung der Verbandssatzung auch der Abschluss eines gemeinsamen öffentlich-rechtlichen Vertrages aller Verbandsmitglieder erforderlich gewesen.

Diese formelle Erweiterung des ursprünglichen Vertragsverhältnisses zwischen den verbandsangehörigen Gemeinden wird nunmehr nachgeholt und bedarf einer Zustimmung aller Verbandsmitglieder.

#### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Unabhängig von der erforderlichen Zustimmung zu diesem öffentlich-rechtlichen Vertrag bleibt es jeder Gemeinde auch zukünftig vollkommen freigestellt, die Aufgabe der Abwasserbeseitigung an den AZV zu übertragen. Eine Verpflichtung zur Übertragung der Aufgabe ergibt sich durch die Zustimmung zu diesem öffentlich-rechtlichen Vertrag nicht.

Das Einvernehmen aller Verbandsmitglieder ist zwingend erforderlich, damit der AZV Pinneberg auch weiterhin berechtigt ist, die Aufgabe der Abwasserbeseitigung für einzelne Gemeinden wahrzunehmen.

Nach § 28 GO handelt es sich bei der Änderung öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen um eine vorbehaltene Entscheidung der Gemeindevertretung, so dass die Zustimmung der jeweiligen Gemeindevertretung erforderlich ist.

**Finanzierung:**

Die Gemeinden haben keine finanziellen Nachteile, da lediglich die formellen Voraussetzungen geschaffen werden, um für interessierte Gemeinden eine Übertragung der Abwasserbeseitigung auf den AZV zu ermöglichen bzw. nachträglich zu legalisieren.

**Fördermittel durch Dritte:**

- entfällt -

**Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung stimmt dem als Anlage beigefügten Entwurf des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Übertragung der vollständigen Aufgabe der Abwasserbeseitigung der Verbandsmitglieder auf den Abwasser-Zweckverband Pinneberg zu.

---

Rißler

**Anlagen:**

Schreiben des AZV Pinneberg vom 02.06.2014

Entwurf des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Übertragung der Abwasserbeseitigung auf den AZV Pinneberg